

Vermögen verschenken ist nicht leicht

Gerade in der Vorweihnachtszeit werden sich viele Eltern mit erwachsenen Kindern nicht nur die Frage nach den zweckmäßigen Weihnachtsgeschenken für sie stellen, sondern auch überlegen, ob sie ihnen durch vorzeitige, „lebzeitige“ Übertragungen von Vermögenswerten, zum Beispiel Geldbeträgen, Wertpapieren, Immobilien, eine Existenzhilfe zukommen lassen sollen. Dabei stellt sich zwangsläufig auch die Frage nach der „Gerechtigkeit“ im Sinne der Gleichbehandlung aller Kinder. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) löst diese Frage durch sogenannte „Ausgleichspflichten“ der Kinder untereinander.

Unsere gesetzliche Erbfolgeregelung (sie gilt, wenn kein Testament errichtet wurde) geht davon aus, dass Eltern ihre Kinder erbrechtlich grundsätzlich g l e i c h behandeln wollen. Kinder erhalten daher bei gesetzlicher Erbfolge grundsätzlich gleiche Anteile. Es ist deswegen nur folgerichtig, bestimmte lebzeitige Zuwendungen der Eltern an einzelne Kinder bei der späteren Auseinandersetzung ihres Nachlasses zu berücksichtigen und – wie das Gesetz sagt – „auszugleichen“. Ohne diese Ausgleichspflichten wären sonst Kinder, die bereits zu Lebzeiten der Eltern in den Genuss von großzügigen Zuwendungen gekommen sind, gegenüber ihren Geschwistern besser gestellt, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Die Kinder sind also untereinander verpflichtet, sich diese Zuwendungen im Erbfall anrechnen zu lassen. Sollte eines der Kinder zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben sein, geht diese Ausgleichspflicht wiederum auf seine Abkömmlinge, mithin auf das Enkelkind des Erblassers über.

In § 2050 BGB ist bestimmt, welche lebzeitigen Zuwendungen an Kinder auszugleichen sind: Dazu gehören zunächst einmal die sog. „Ausstattungen“, die ein Kind erhalten hat. Das sind Zuwendungen, die geleistet werden, um seinem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung die wirtschaftliche Existenz zu sichern. Darüber hinaus zählen hierzu Zuschüsse zum Einkommen und Aufwendungen zur Berufsausbildung. Hierbei gilt jedoch eine wichtige Einschränkung. Diese Zuwendungen sind nämlich nur ausgleichspflichtig, soweit sie den Vermögenszuschnitt des Erblassers übersteigen. Wenn beispielsweise ein Millionär für das Studium seines Sohnes € 20.000.- aufgewendet hat, bräuchte der Sohn das nach dem Tode des Vaters wohl nicht auszugleichen. Dagegen bestünde diese Pflicht, wenn ein Vater aufgrund dieser Aufwendungen bei seinem Tod nur noch ein paar Tausend Euro hinterlassen würde.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Eltern bei einer konkreten Zuwendung zugleich erklären können, dass diese nicht ausgleichspflichtig sein soll. Umgekehrt entstehen Ausgleichspflichten für sonstige Zuwendungen, wenn der Erblasser deren spätere Ausgleichung angeordnet hat. Die Eltern haben es



demnach immer in der Hand, zu entscheiden, ob ein Ausgleich erfolgen soll oder eben nicht. In dieser Entscheidung liegt der Schlüssel für die „Gerechtigkeit“ im Einzelfall: Eltern sollten, wenn sie einem ihrer Kinder lebzeitig Vermögen übertragen, jeweils genau festlegen und das auch dokumentieren (am besten mit klarer schriftlicher Absprache mit dem Kind), ob eine Ausgleichspflicht im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Geschwister entstehen soll oder nicht. Die erbrechtliche Praxis zeigt immer wieder, dass sich derartige ausdrückliche Anordnungen empfehlen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Dass diese Festlegung oder Absprache schon „bei der Zuwendung“ selbst erfolgen muss, hat seinen Grund darin, den Empfänger selbst darüber entscheiden zu lassen, ob er die mit der Ausgleichspflicht belastete Zuwendung annehmen oder lieber den Erbfall abwarten will.

Wenn Eltern Regelungen treffen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, also wenn sie zum Beispiel die Erbanteile ihrer Kinder ungleich festlegen oder eines ihrer Kinder gänzlich enterben, spielen Ausgleichsansprüche zwar keine Rolle mehr. Statt dessen können sich aber andere Probleme ergeben, von denen hier nur auf eines hingewiesen werden kann: Bei lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendungen der Eltern an eines ihrer Kinder könnte das enterbte Kind im Erbfall per „Pflichtteilergänzungsanspruch“ die Zurechnung der Zuwendung zum Nachlasswert und sodann daraus die Feststellung seines Pflichtteils verlangen.

Auch die schenkungssteuerliche Situation bei lebzeitigen Zuwendungen kann hier nur kurz angerissen werden: Nach derzeitiger Gesetzeslage haben Kinder schenkungs- und erbschaftsteuerliche Freibeträge von € 205.000.-, wobei die Vorschrift so zu verstehen ist, dass alle Zuwendungen, die innerhalb von 10 Jahren erfolgen, zusammengerechnet werden. Praktisch führt das zu der allgemein bekannten Regel, dass Eltern, und zwar jeder der beiden Elternteile ihren Kindern immer wieder nach Ablauf von 10 Jahren schenkungssteuerfreie Zuwendungen in dieser Höhe machen können. Nur: Wenn innerhalb der (letzten) 10-Jahresfrist der Erbfall eintritt, werden zwangsläufig die Schenkung und der Wert des Ererbten zusammengerechnet und der Steuerbemessung zugrunde gelegt.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass sich Eltern nicht oder nicht nur von steuerlichen Überlegungen leiten lassen sollten, wenn sie lebzeitige Vermögensübertragungen erwägen. Schon manche Eltern sind am „Undank“ vorzeitig bedachter Kinder seelisch zerbrochen.



